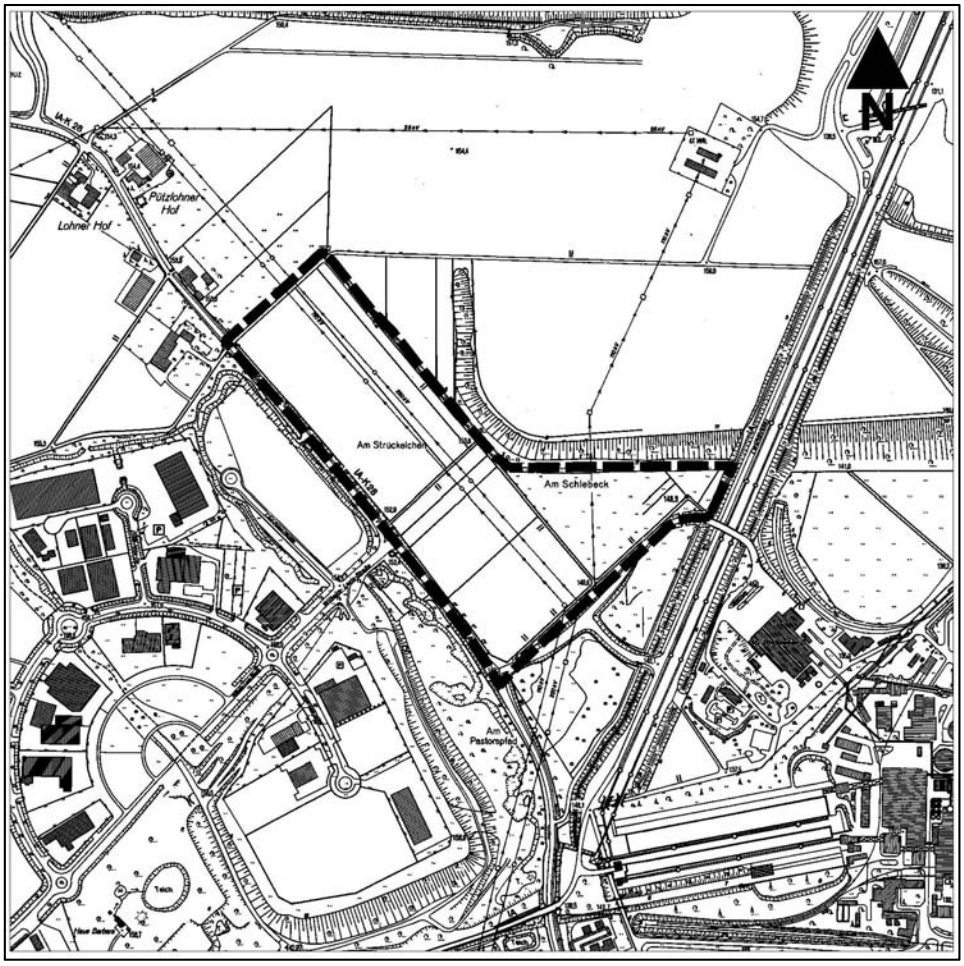

Abb. 1: Auszug aus der DGK 5 mit Geltungsbereich [Quelle: Stadt Eschweiler 2020]

STADT ESCHWEILER

23. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS - Nordöstlich IGP -

BEGRÜNDUNG

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG

INHALT DER BEGRÜNDUNG

TEIL A: ZIEL, ZWECK UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1 VORGABEN ZUR PLANUNG 3
1.1 Geltungsbereich und heutige Situation 3
1.2 Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung 4
1.3 Einfügen der Flächennutzungsplanänderung in die übergeordneten Planungen 5

2 PLANINHALT 9
2.1 Gewerbliche Baufläche (G) 9
2.2 Fläche für Wald 10

3 UMSETZUNG DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG 10
3.1 Ver- und Entsorgung 10
3.2 Verkehrsanbindung 10

4 UMWELTBELANGE 10
4.1 Umweltprüfung 10
4.2 Eingriff in Natur und Landschaft 11
4.3 Artenschutz in der Bauleitplanung 11

5 STÄDTEBAULICHE DATEN 11

1 VORGABEN ZUR PLANUNG

1.1 Geltungsbereich und heutige Situation

Der Geltungsbereich der 23. Flächennutzungsplanänderung umfasst ein Gebiet am Kraftwerk Weisweiler, nordöstlich des Industrie- und Gewerbeparks (IGP). Dabei handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einer Größe von ca. 16,1 ha östlich der Straße Zum Hagelkreuz (L 228) gegenüber der Zufahrt zum IGP an der Wilhelm-Lexis-Straße.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Nordwesten durch einen Wirtschaftsweg (Gemarkung Weisweiler, Flur 37, Nr. 3)
- im Nordosten durch einen Wirtschaftsweg (Gemarkung Weisweiler, Flur 37, Nr. 21)
- im Südosten durch die nördlichen, östlichen und südlichen Grenzen des Flurstücks Gemarkung Weisweiler, Flur 37 Nr. 37 sowie den angrenzenden Wirtschaftsweg (Gemarkung Weisweiler, Flur 37, Nr. 45)
- und im Südwesten durch die östliche Seite der Straße Zum Hagelkreuz (L 228).

Bei dem Plangebiet handelt es sich um weitgehend ebene Flächen angrenzend an den ehemaligen Braunkohletagebau „Zukunft-West“, die seit Jahrzehnten landwirtschaftlich genutzt werden.

Abb. 2: Luftbild des Geltungsbereiches [Quelle: Stadt Eschweiler und Bezirksregierung Köln, Geobasis NRW, 2016]

Parallel zur Straße Zum Hagelkreuz (L 228) verlaufen eine Hochspannungsleitung aus südöstlicher in nordwestlicher Richtung über die bestehenden Ackerflächen und im östlichen Teil des Plangebietes eine weitere Hochspannungsleitung in Nord-Süd-Richtung.

Nördlich des Plangebietes liegen Ackerflächen und mehrere landwirtschaftliche Hofstellen entlang der Straße Zum Hagelkreuz (Nr. 27, Nr. 29, Nr. 30 („Reit- und Therapiezentrum Lohner Hof"), Nr. 31 sowie der „Pützlohner Hof"). Östlich angrenzend befinden sich hinter einer bewaldeten Böschung weitere Ackerflächen sowie zwei Windkraftanlagen.

Südöstlich des Plangebietes finden sich die Zufahrten zu den Betriebsgeländen der Müllverbrennungsanlage und des RWE Kraftwerks Weisweiler. Hinter einem schmalen bewaldeten Streifen verläuft die Transportanlage aus dem Tagebau zum „Kohlebunker" des Kraftwerkes Weisweiler.

Westlich des Plangebietes liegt die Einfahrt in den Industrie- und Gewerbepark (IGP) mit einer Vielzahl von Gewerbebetrieben.

1.2 Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Mit dem Ende der Braunkohleförderung im Tagebau Inden und der damit verbundenen Kraftwerksschließung am Standort Weisweiler muss die Region und insbesondere die Stadt Eschweiler die Frage beantworten, wie die absehbaren strukturpolitischen Folgen mit Arbeitsplatzabbau und Beschäftigtenverlusten frühzeitig aufgefangen und ausgeglichen werden können. Zur Entwicklung eines Zukunftsszenarios für die regionalbedeutsamen Flächen hat das Wirtschaftsministerium des Landes NRW eine Machbarkeitsstudie zum „Industriedrehkreuz Weisweiler-Inden-Stolberg"[1] erstellen lassen, die in einem Masterplan Handlungsempfehlungen für unterschiedliche Bereiche aufzeigt. Angrenzend zum Kernbereich des Kraftwerkstandortes Weisweiler wurden dabei Flächen auf ihre Eignung als zukünftige Gewerbe- und Industriestandorte untersucht. Dabei verfügt das Gelände um den Kraftwerksstandort Weisweiler über ein enormes Flächenpotenzial, welches zu großen Teilen industriell genutzt werden kann. Im Ergebnis der o.a. Machbarkeitsstudie gab es die Empfehlung, die Flächen zeitnah in Richtung eines gewerblich industriell geprägten Standortes mit energieintensiven Branchen zu entwickeln. Flankierend seien logistische Ansiedlungen und Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen vorstellbar. Ziel muss es sein, die regionale Wirtschaft in ihrer Branchenvielfalt zu fördern und das Arbeitsplatzangebot im Rheinischen Revier zu sichern, zu stärken und zu erweitern.

Ein Baustein dieser Entwicklung ist die hier betrachtete Fläche nordöstlich des Industrie- und Gewerbeparks (IGP), in der Studie als Potenzialfläche „P2"[2] benannt. Dabei handelt es sich um ein weitgehend konfliktfreies, verkehrstechnisch sehr gut angebundenes Gebiet entlang der L228. Diese Fläche steht im direkten Zusammenhang mit dem IGP, sodass eine städtebauliche und funktionale Verknüpfung naheliegt. „Arbeiten im Park" als Konzept des IGP soll daher auf dieser nordöstlichen Erweiterungsfläche in einem „Faktor-X-Gewerbegebiet" weitergeführt werden. Ziel ist dabei die Entwicklung eines ressourcenschonenden, umweltfreundlichen, klimawandel- und strukturwandelsicheren Gewerbe-/ Industriegebietes mit direktem Landschaftsbezug. Als Nutzer sollen kleine und mittelständische Unternehmen aus dem Bereich Produktion, Logistik, Handwerk sowie Forschung und Entwicklung angesprochen werden.

In der weiteren Projektentwicklung soll der „Faktor-X Gedanke" in der Umsetzung eines Gewerbegebietes an diesem Standort modellhaft ausgearbeitet werden. Eingebunden in den Prozess werden die regionalen Partner indeland Entwicklungsgesellschaft mbH, Zukunftsagentur Rheinisches Revier und die Gemeinde Inden.

[1] „Machbarkeitsstudie mit dreistufigem Werkstattverfahren zur Entwicklung des Industriedrehkreuzes Weisweiler - Inden - Stolberg", NRW.URBAN, Düsseldorf, 30.04.2018
[2] a.a.O. S. 169/270

Mit dem Ziel einer zukünftig hohen Widerstandsfähigkeit des Gewerbegebietes gegenüber Klimawandel und Marktveränderungen sollen auf Bebauungsplanebene

- die Ideen zur ressourcen- und klimaschonenden Herstellung von Gebäuden und Infrastruktur,
- zur Ausschöpfung lokal verfügbarer erneuerbarer Energiequellen und Energieüberschüsse,
- zur hocheffizienten Flächenausnutzung (max. Arbeitsplätze pro ha),
- zur grünen (ggf. vertikalen) Infrastruktur und
- zu nachhaltigen Mobilitätsangeboten

konkretisiert und gebündelt werden.

Aktuell werden im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler (FNP 2009) die betrachteten Grundstücke als "Fläche für die Landwirtschaft“ und die Straße Zum Hagelkreuz (L 228) als eine „überörtliche Hauptverkehrsstraße“ dargestellt.

Zur planungsrechtlichen Vorbereitung des „Faktor-X Gewerbegebietes“ soll die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellte „Fläche für die Landwirtschaft“ in eine „Gewerbliche Baufläche“ und in eine Fläche für „Wald“ geändert werden. Zunächst wird daher das Verfahren zur 23. Änderung des Flächennutzungsplans – Nordöstlich IGP – und in einem nächsten Schritt das entsprechende Bebauungsplanverfahren durchgeführt.

1.3 Einfügen der Flächennutzungsplanänderung in die übergeordneten Planungen

Landesentwicklungsplan (LEP NRW)

Der LEP NRW (vom 08.02.2017) kommt aktuell mit den ab dem 06.08.2019 geltenden Änderungen zur Anwendung. Für den hier betrachteten Bereich nordöstlich des IGP stellt die Karte angrenzend an einen Siedlungsraum einen Freiraum dar, der an eine Fläche für den „Braunkohlenabbau“ grenzt.

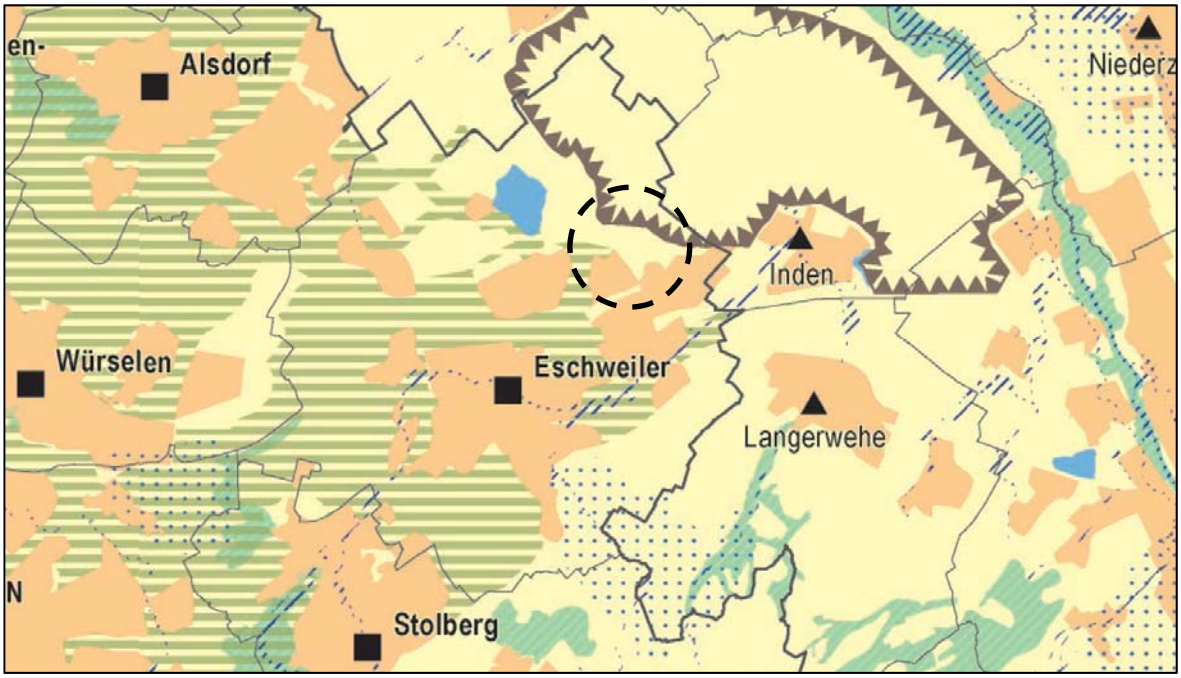

Abb. 3: Auszug aus dem LEP NRW [Quelle: Landesregierung NRW, 2019]

Zu den Zielen und Grundsätzen des LEP, die die hier betrachteten Planungsüberlegungen betreffen, gehören insbesondere:

Gemäß dem Ziel 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“ soll sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb des Siedlungsraumes bedarfsgerecht, nachhaltig und umweltverträglich vollziehen. Die einzelfallbezogene Änderung der regionalplanerischen Abgrenzung zwischen Siedlungsraum und Freiraum ist im Rahmen der Regionalplanung möglich. Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Baugebiete dargestellt werden, u.a. wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Dies ist bei der hier betrachteten Baufläche der Fall, da sich die Fläche direkt an den Siedlungsraum nordöstlich des Industrie- und Gewerbeparks und nördlich des Kraftwerks anschließt.

Das hier geplante „Faktor-X Gewerbegebiet“ am „Industriedrehkreuz Weisweiler“ folgt als wichtiger Baustein des regionalen Strukturwandels (s.o.) dem Grundsatz 5-4 „Strukturwandel in Kohleregionen“. Im Ergebnis des Konzeptes zum „Industriedrehkreuz Weisweiler“ soll hier die Ausweisung und konzeptionelle Entwicklung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen voran gebracht werden. Nach dem o.g. Grundsatz soll diese Entwicklung nachhaltig raumplanerisch unterstützt und mit geeigneten Infrastrukturmaßnahmen gefördert werden.

Dem Ziel 6.1-1 „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ wird insoweit entsprochen, dass die Siedlungsentwicklung für eine nachhaltige Entwicklung der Wirtschaft bedarfsgerecht (bezogen auf den städteregionalen Bedarf und den Strukturwandel allgemein) ausgerichtet wird auf die vorhandenen Infrastrukturen. Die Entwicklung des geplanten Standortes zwischen den beiden Bundesautobahnen A4 und A44 entlang der Landesstraße L228 bietet Potenziale zur siedlungstrukturell optimierten Zuordnung von Gewerbeflächen zum bestehenden Siedlungsraum.

Mit den geplanten übergeordneten Planungs- und Entwicklungszielen „Flächen-, Ressourcen- und Energieeffizienz“ und „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ (s.u.), die für das „Faktor-X Gewerbegebiet“ in der nachfolgenden Bauleit- und Fachplanung konkretisiert werden sollen, werden auch die Anforderungen des Grundsatzes 6.1-7 „Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung“ berücksichtigt werden.

Dem Ziel 6.3.1. „Flächenangebot“ für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe wird entsprochen, da es sich bei dem geplanten Gewerbestandort um einen Baustein der interkommunal abgestimmten Gewerbeflächenentwicklung des „Industriedrehkreuzes Weisweiler-Inden-Stolberg“ handelt.

Auch dem Ziel 6.3-3 „Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ wird gefolgt, da die geplante Erweiterung des Siedlungsraumes direkt anschließt an den vorhandenen Gewerbe- und Industriebereich (GIB) des Kraftwerkstandortes Weisweiler bzw. des IGPs.

Mit der interkommunalen Abstimmung zum „Industriedrehkreuz Weisweiler-Inden-Stolberg“ wird auch dem Grundsatz 6.3-4 „Interkommunale Zusammenarbeit“ bei der Neuausweisung von im Freiraum gelegener Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen entsprochen.

Hinsichtlich des Grundsatzes 6.3.-5 „Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ ist auf die hervorragende, kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz (L 228 mit Anschluss an die BAB 4 (ca. 2,1 km) und die BAB 44 (ca. 7,3 km)) hinzuweisen.

Auch dem Ziel 7.1-5 „Grünzüge“ wird die Planung gerecht, da die geplante Flächenausweisung die im Regionalplan als Vorranggebiet festgesetzten regionalen Grünzüge nicht tangiert und damit deren Biotopverbindungen und deren klimatische und lufthygienische Funktionen nicht beeinträchtigt.

Die vorgenannten und alle weiteren Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes werden im Verfahren zur geplanten Änderung des Regionalplans durch die Regionalplanungsbehörde betrachtet und abgewogen. Denn letztendlich muss gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch i. v. m. § 34 Landesplanungsgesetz NRW die hier betrachtete Flächennutzungsplanänderung an die Ziele der Raumordnung angepasst sein.

Regionalplan

Der Regionalplan dient der Konkretisierung der landesplanerischen Zielsetzungen und bildet die Grundlage für die Anpassung der gemeindlichen Ziele an die der Raumordnung und Landesplanung.

Als Raumordnungsplan des hier betroffenen Teilraums findet der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Anwendung.

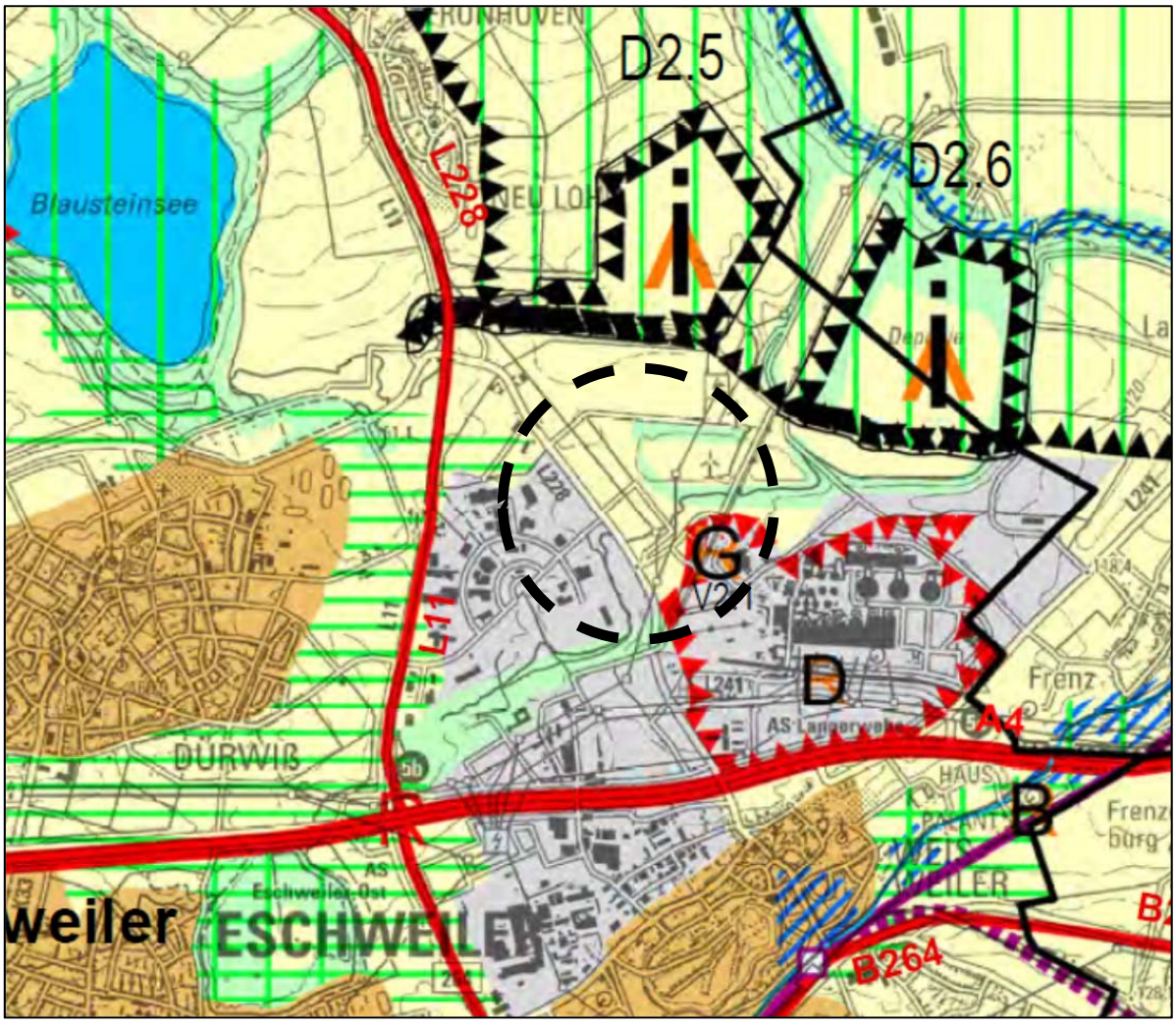

Abb. 4: Auszug aus dem Regionalplan [Quelle: Bezirksregierung Köln, 2019]

Der Regionalplan stellt für das Plangebiet einen „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB)“ dar. Westlich angrenzend sind ein „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ und südlich ein GIB mit der Zweckbindung „Abfall- und Ressourcenwirtschaft“ für den Standort V2.1

„Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle Eschweiler-Weisweiler“ sowie „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ für den Kraftwerksstandort Weisweiler umgrenzt.

Nach Nordosten schließen sich Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen, hier: Aufschüttungen und Ablagerungen mit dem Symbol „Abfalldeponien“, an. Dabei handelt es sich um die Flächen des Tagebaus Inden („Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“).

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans soll parallel ein Verfahren zur Änderung des Regionalplans begonnen werden, mit dem Ziel, für die hier betrachtete Fläche einen „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ auszuweisen.

Zu den Zielen im Textteil des Regionalplans, die die hier betrachteten Planungsüberlegungen betreffen, gehören insbesondere:

Zur „Raumverträglichen und standortgerechten Flächenvorsorge“ gehört die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf die vorhandenen Siedlungsbereiche und nur soweit es der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung entspricht. Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Flächen (vgl. Textteil Nr. 1.2.1 Ziel 2 Satz 2). Wie oben aufgeführt verfolgt diese Flächennutzungsplanänderung das Ziel, die im Rahmen des Strukturwandels interkommunal erforderliche Gewerbeflächenangebote zum Teil auf Eschweiler Stadtgebiet vorzubereiten. Die Flächengröße von ca. 16,1 ha ist in Größe und Zuschnitt im Rahmen der Innenentwicklung und der Reaktivierung von Brachflächen bzw. Baulücken in Eschweiler nicht darstellbar. Im Änderungsbereich sollen gewerbliche Betriebe angesiedelt werden, die wegen ihres großen Flächenbedarfs, ihrer Emissionen oder ihrer besonderen Standortanforderungen nicht in einen bestehenden Siedlungsbereich integriert werden können. Daher werden, wie im Regionalplan auch unter Nr. 1 Ziel 2 Satz 2 bzw. gefordert, die neuen Bauflächen an den vorhandenen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen nördlich des Kraftwerksstandortes Weisweiler angeschlossen.

Die vorgenannten und alle weiteren Ziele und Grundsätze des Regionalplanes werden im Verfahren zur geplanten Änderung des Regionalplanes durch die Bezirksplanungsbehörde betrachtet und abgewogen.

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler (FNP 2009) stellt für die betrachteten Grundstücke aktuell eine "Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Im Norden und Westen ist das Plangebiet umgeben von weiteren „Flächen für die Landwirtschaft“. Die Straße zum Hagelkreuz ist als „überörtliche Hauptverkehrsstraße“ (L 228) dargestellt. Im Westen grenzen die Flächen des „Industrie- und Gewerbeparks (IGP)“ an und eine Grünfläche mit einer Signatur „Bodenfilter“. Im Süden schließt sich eine Waldfläche an und südöstlich davon sind das Betriebsgelände der Müllverbrennungsanlage als „Flächen für die Abfallentsorgung“ und der Standort des Kraftwerks Weisweiler als „Flächen für die Energieversorgung“ dargestellt. Östlich des Plangebietes liegen hinter einem Waldstreifen Flächen für die Landwirtschaft, die als „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ ausgewiesen sind.

Das hier betrachtete Planungsziel erfordert eine Änderung des Flächennutzungsplans.

Landschaftsplan

Das Plangebiet der 23. Änderung des FNP liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes VII - Eschweiler/Alsdorf - der StädteRegion Aachen (Stand 26.09.2014).

Abb. 5: Ausschnitt aus der Festsetzungskarte und Ausschnitt aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplans VII -Eschweiler/Alsdorf- der StädteRegion Aachen

Im Bereich des Plangebietes setzt der Landschaftsplan keine Schutzgebiete fest.

Für das Plangebiet stellt der Landschaftsplan, wie auch für die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Umfeld die „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen (Entwicklungsziel 2 Anreicherung) dar.

Die geschützten Gehölzstrukturen im Umfeld sind als Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten“ dargestellt. Für die Standorte des südöstlich gelegenen Kraftwerkes und der Müllverbrennungsanlage sieht der Landschaftsplan die Darstellung des Entwicklungsziels 7 „Temporäre Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung“ vor.

Bebauungspläne

Die hier betrachteten Grundstücke liegen nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans.

Die Umsetzung der geplanten Ziele des Flächennutzungsplans in der verbindlichen Bauleitplanung erfordert im nächsten Schritt die Aufstellung eines Bebauungsplans.

2 PLANINHALT

2.1 Gewerbliche Baufläche (G)

Im Änderungsbereich soll die bestehende „Fläche für die Landwirtschaft“ im überwiegenden Teil in eine „Gewerbliche Baufläche (G)“ umgewandelt werden. Ziel der Planung ist es hier die Entwicklung eines zukunftsfähigen „Faktor-X Gewerbegebietes“ vorzubereiten.

Die Stadt verfolgt das Ziel, die regionale Wirtschaft in ihrer Branchenvielfalt zu fördern und das Arbeitsplatzangebot zu sichern, zu stärken und zu erweitern. Dabei sollen auch die übergeordneten Planungs- und Entwicklungsziele „Flächen-, Ressourcen- und Energieeffizienz“, „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“, „Ansiedlung nachhaltig orientierter, sozialer und innovativer Unternehmen“ berücksichtigt werden. Die Schaffung möglichst vieler Arbeitsplätze über alle Qualifizierungsstufen und deren Sicherung stehen dabei im besonderen Fokus. Diese Flächennutzungsplanänderung legt den Grundstein für die Ansiedlung neuer Unternehmen und die damit verbundene Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region und leistet somit einen deutlichen Beitrag zum Strukturwandel.

Vorgesehen ist im geplanten „Faktor-X Gewerbegebiet“ die Ansiedlung von gewerblich/industriellen Nutzungen aus den Bereichen Produktion, wertschöpfende Logistik, Handwerk sowie Forschung und Entwicklung. Aufgrund der notwendigen Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen in nördlicher Richtung, wird im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren die mögliche Zulässigkeit sowohl von Gewerbebetrieben als auch von Industriebetrieben (ggf. nach Abstandsklassen eingeschränkt) untersucht werden.

Mit der eindeutigen Darstellung als „Gewerbliche Baufläche (G)“ wird für die Flächen im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung die Art der Bodennutzung in den Grundzügen dargestellt. Mit der verbindlichen Bauleitplanung, der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans, werden im nächsten Schritt diese Grundzüge ausformuliert und dezidiert festgesetzt.

2.2 Fläche für Wald

Im östlichen Teil des Plangebietes soll eine Teilfläche von ca. 2 ha als „Wald“ dargestellt werden. Diese Darstellung soll die Verknüpfung der bereits vorhandenen Grünverbindung parallel zur Transportanlage aus dem Tagebau stärken und weiter ausbauen. Auf der geplanten Fläche können die innerhalb des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens benannten notwendigen Kompensationsmaßnahmen vorgesehen werden.

3 UMSETZUNG DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

3.1 Ver- und Entsorgung

Da es sich aktuell um landwirtschaftliche Flächen im Außenbereich handelt, die bisher nur am westlichen Rande durch die Straße Zum Hagelkreuz (L 228) tangiert werden, muss die Versorgung mit Wasser, Strom, Erdgas und Telekommunikation in einem nächsten Schritt abgestimmt und dann durch die jeweiligen Versorgungsträger sichergestellt werden.

Für die Entsorgung der Schmutzwässer über die städtischen Kanäle und die Niederschlagswasserbeseitigung muss ein entsprechendes Konzept entwickelt werden.

3.2 Verkehrsanbindung

Das Plangebiet ist direkt über die Straße Zum Hagelkreuz (L 228) mit Anschluss an die BAB 4 (ca. 2,1 km) und die BAB 44 (ca. 7,3 km) hervorragend an das örtliche und überörtliche Straßenverkehrsnetz angebunden.

Die nächstgelegenen ÖPNV-Haltestelle „Carl-Zeiss-Straße“ in der Wilhelm-Lexis-Straße am Eingang zum IGP liegt rund 400 m vom Rand des Plangebietes entfernt. Von der nördlichen Grenze des Plangebietes ist die Bushaltestelle „Dürwiß Zum Hagelkreuz“ ca. 600 m entfernt. Eine Optimierung der Anbindung des geplanten Gewerbegebietes ist zukünftig erforderlich.

4 UMWELTBELANGE

4.1 Umweltprüfung

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt (vgl. Teil B).

4.2 Eingriff in Natur und Landschaft

Die durch die Planaufstellung bzw. die nachgelagerte verbindliche Bauleitplanung ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Zuge des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens in einem zu erstellenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrag ermittelt und bewertet. Aus den Ergebnissen werden dann Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erarbeitet und entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt.

4.3 Artenschutz in der Bauleitplanung

Anhaltspunkte für artenschutzrechtliche Einschränkungen oder sonstige Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die der Änderung der Nutzungsart des Baugebietes im Rahmen der 23. Änderung des Flächennutzungsplans entgegenstehen könnten, sind derzeit nicht erkennbar. Konkrete Kenntnisse über das Vorkommen planungsrelevanter Arten z.B. über das Landschaftsinformationssystem „LINFOS“ liegen derzeit für den Änderungsbereich nicht vor.

Im weiteren Verfahren wird zur Abklärung des Artenspektrums eine Artenschutzprüfung vorgenommen. Ausgangslage der artenschutzrechtlichen Bewertungen für das Plangebiet ist das Messtischblatt 5103 (Eschweiler) der LANUV. Hier werden die potentiell vorkommenden Arten aufgeführt. Im weiteren Verfahren sind diese dann genauer auf ihr Vorkommen zu verifizieren.

5 STÄDTEBAULICHE DATEN

Der Änderungsbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplans – Nordöstlich IGP – umfasst eine Fläche von ca. 16,1 ha mit folgender Unterteilung:

Nutzungsart	Rechtswirksame Darstellung ca.	Geplante Darstellung ca.
Fläche für die Landwirtschaft	16,1 ha	0 ha
Gewerbliche Baufläche (G)	0 ha	14,1 ha
Fläche für Wald	0 ha	2 ha
Gesamt	**16,1 ha**	**16,1 ha**

Eschweiler, den 13.02.2020

gez. F. Schoop

TEIL B: UMWELTBERICHT

1 EINLEITUNG 13

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung 13

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung der Ziele 14

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERMITTELTEN ERHEBLICHEN UMWELT-AUSWIRKUNGEN 18

2.1 Schutzgüter Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt 18

2.2 Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima 22

2.3 Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt 26

2.4 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 27

2.5 Erneuerbare Energien 27

2.6 Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Umweltmedien 27

2.7 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen 27

2.8 In Betracht kommende Planungsalternativen 28

2.9 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen 28

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG 29

3.1 Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben 29

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring) 29

3.3 Zusammenfassung 29

3.4 Verwendete Quellen 30

1 EINLEITUNG

Im Rahmen der Aufstellung der 23. Änderung des Flächennutzungsplans – Nordöstlich IGP – wurde zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt. Darin wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung beschränkt sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand, allgemein anerkannten Prüfmethoden, so wie Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Die Beschreibung und Bewertung der geprüften Umweltbelange erfolgt in dem vorliegenden Umweltbericht und wird entsprechend den eingehenden Hinweisen und Stellungnahmen der Fachbehörden im Verfahren laufend ergänzt.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Der Geltungsbereich der 23. Flächennutzungsplanänderung umfasst ein Gebiet am Kraftwerk Weisweiler, nordöstlich des Industrie- und Gewerbeparks (IGP). Dabei handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einer Größe von ca. 16,1 ha östlich der Straße Zum Hagelkreuz (L 228) gegenüber der Zufahrt zum IGP an der Wilhelm-Lexis-Straße. Bei dem Plangebiet handelt es sich um weitgehend ebene Flächen angrenzend zum ehemaligen Braunkohletagebau „Zukunft-West“, die seit Jahrzehnten landwirtschaftlich genutzt werden.

Parallel zur Straße Zum Hagelkreuz (L 228) verläuft eine Hochspannungsleitung aus südöstlicher in nordwestlicher Richtung über die bestehenden Ackerflächen und im östlichen Teil des Plangebietes erstreckt sich eine weitere Hochspannungsleitung in Nord-Süd-Richtung.

Nördlich des Plangebietes liegen Ackerflächen, mehrere landwirtschaftliche Hofstellen und ein Reit- und Therapiezentrum. Östlich angrenzend befinden sich hinter einer bewaldeten Böschung weitere Ackerflächen sowie zwei Windkraftanlagen. Südöstlich des Plangebietes finden sich die Zufahrten zu den Betriebsgeländen der Müllverbrennungsanlage und des RWE Kraftwerks Weisweiler. Westlich des Plangebietes liegt die Einfahrt in den Industrie- und Gewerbepark (IGP) mit einer Vielzahl von Gewerbebetrieben.

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie zum „Industriedrehkreuz Weisweiler-Inden-Stolberg“ wurden unter anderem auch Flächen angrenzend zum Kernbereich des Kraftwerkstandortes Weisweiler auf ihre Eignung als zukünftige Gewerbe- und Industriestandorte untersucht. Im Ergebnis gab es die Empfehlung, die Flächen zeitnah in Richtung eines gewerblich industriell geprägten Standortes mit energieintensiven Branchen zu entwickeln. Flankierend seien logistische Ansiedlungen und Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen vorstellbar. Ziel muss es sein, die regionale Wirtschaft in ihrer Branchenvielfalt zu fördern und das Arbeitsplatzangebot im Rheinischen Revier zu sichern, zu stärken und zu erweitern.

Ein Baustein dieser Entwicklung ist die hier betrachtete Fläche nordöstlich des Industrie- und Gewerbeparks (IGP). Dabei handelt es sich um ein weitgehend konfliktfreies, verkehrstechnisch sehr gut angebundenes Gebiet entlang der L 228. Diese Fläche steht im direkten Zusammenhang mit dem IGP, sodass eine städtebauliche und funktionale Verknüpfung naheliegt. „Arbeiten im Park“ als Konzept des IGP soll daher auf dieser nordöstlichen Erweiterungsfläche in einem „Faktor-X-Gewerbegebiet“ weitergeführt werden. Ziel ist dabei die Entwicklung eines ressourcenschonenden,

umweltfreundlichen, klimawandel- und strukturwandelsicheren Gewerbe-/ Industriegebietes mit direktem Landschaftsbezug.

Zur planungsrechtlichen Vorbereitung soll daher im Flächennutzungsplan die Darstellung einer „Gewerblichen Baufläche“ von ca. 14,1 ha im Rahmen des hier betrachteten Änderungsverfahrens umgesetzt werden. Mit einer Darstellung von ca. 2 ha „Fläche für Wald“ im Osten des Plangebietes soll die Verknüpfung der bereits vorhandenen Grünverbindung parallel zur Transportanlage aus dem Tagebau gestärkt und weiter ausbaut werden. Auf der geplanten Fläche können die innerhalb des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens benannten notwendigen Kompensationsmaßnahmen vorgesehen werden.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung der Ziele

Für die Schutzgüter und Umweltbelange, für die Umweltauswirkungen aufgrund der Planung zu erwarten sind, werden im Folgenden die Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen dargestellt, sowie die entsprechenden Prüfverfahren beschrieben.

Regionalplan

Der Regionalplan stellt für das Plangebiet einen „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB)“ dar. Westlich angrenzend sind ein „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ und südlich ein GIB mit der Zweckbindung „Abfall- und Ressourcenwirtschaft“ für den Standort V2.1 „Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle Eschweiler-Weisweiler“ sowie „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ für den Kraftwerksstandort Weisweiler umgrenzt.

Nach Nordosten schließen sich Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen, hier: Aufschüttungen und Ablagerungen mit dem Symbol „Abfalldeponien“ an. Dabei handelt es sich um die Flächen des Tagebaus Inden („Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“).

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans soll parallel ein Verfahren zur Änderung des Regionalplans begonnen werden, mit dem Ziel der Ausweisung eines „Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ für die hier betrachteten Flächen.

Flächennutzungsplan FNP

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler (FNP 2009) stellt für die betrachteten Grundstücke aktuell eine "Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Im Norden und Westen ist das Plangebiet umgeben von weiteren „Flächen für die Landwirtschaft“. Die Straße zum Hagelkreuz ist als „überörtliche Hauptverkehrsstraße“ (L 228) dargestellt. Im Westen grenzen die Flächen des „Industrie- und Gewerbeparks (IGP)“ an und eine Grünfläche mit einer Signatur „Bodenfilter“. Im Süden schließt sich eine Waldfläche an und südöstlich davon sind das Betriebsgelände der Müllverbrennungsanlage als „Flächen für die Abfallentsorgung“ und der Standort des Kraftwerks Weisweiler als „Flächen für die Energieversorgung“ dargestellt. Östlich des Plangebietes liegen hinter einem Waldstreifen Flächen für die Landwirtschaft, die als „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ ausgewiesen sind.

Das hier betrachtete Planungsziel erfordert eine Änderung des Flächennutzungsplans.

Bebauungspläne

Die hier betrachteten Grundstücke liegen nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans.

Die Umsetzung der geplanten Ziele des Flächennutzungsplans in der verbindlichen Bauleitplanung erfordern im nächsten Schritt die Aufstellung eines Bebauungsplans.

Landschaftsplan

Die Flächen der 23. Änderung des FNP liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans VII - Eschweiler/Alsdorf - der StädteRegion Aachen (Stand 26.09.2014).

Im Bereich des Plangebietes setzt der Landschaftsplan keine Schutzgebiete fest. Im näheren Umfeld des Plangebietes setzt der Landschaftsplan folgende Schutzgebiete fest:

2.2-1 „Landschaftsschutzgebiet Fronhoven/Neu-Lohn“

2.2-5 „Landschaftsschutzgebiet Industrie- und Gewerbepark (IGP)“

2.4-62 „Geschützter Landschaftsbestandteil Ausgleichsfläche am Südostrand der Deponie für Kraftwerksreststoffe“. Leitziel: Erhaltung der Ausgleichsfläche

2.4-63 „Geschützter Landschaftsbestandteil Ausgleichsfläche Wald- und Wildkrautflur am Südrand der Deponie für Kraftwerksreststoffe“. Leitziel: Erhaltung der Ausgleichsfläche

2.4-64 „Geschützter Landschaftsbestandteil Ausgleichsfläche Gehölze und Wildkrautflur südlich der Deponie für Kraftwerksreststoffe“. Leitziel: Erhaltung der Ausgleichsfläche

2.4-65 „Geschützter Landschaftsbestandteil Grünflächen im Industrie- und Gewerbepark (IGP)“. Leitziel: Erhaltung der Gehölze, der Fließgewässer und der Grasfluren mit besonderer Bedeutung für den lokalen Biotopverbund.

2.4-66 „Geschützter Landschaftsbestandteil Böschungswald zwischen Kraftwerk und Abgrabung“. Leitziel: Erhaltung und Entwicklung der Gehölzbestände als Vernetzungsbiotop.

Abb. 1: Ausschnitt aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplans VII -Eschweiler/Alsdorf- der StädteRegion Aachen

Für das Plangebiet stellt der Landschaftsplan, wie auch für die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Umfeld die „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen (Entwicklungsziel 2 Anreicherung) dar.

Die geschützten Gehölzstrukturen im Umfeld sind als Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten“ dargestellt. Für die Standorte des südöstlich gelegenen Kraftwerkes und der Müllverbrennungsanlage sieht der Landschaftsplan die Darstellung des Entwicklungsziels 7 „Temporäre Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung“ vor.

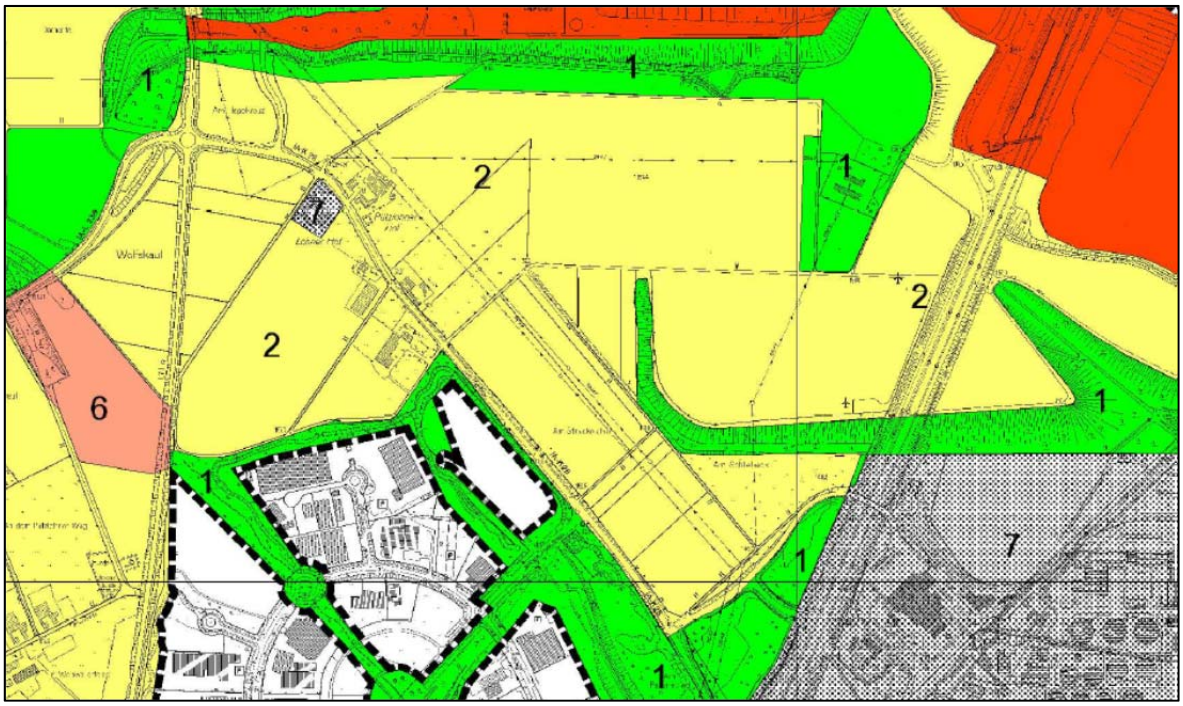

Abb. 2: Ausschnitt aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplans VII -Eschweiler/Alsdorf- der StädteRegion Aachen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) / Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes sowie im unmittelbaren Umfeld befinden sich keine gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG. Im Biotopkataster des LANUV werden die ca. 100 m westlich bis südwestlich des Plangebietes gelegenen Waldbereich des IGP unter der Nummer BK 5103-0084 (Bergehalde nordöstlich von Weisweiler) geführt. Weitere, im Kataster der LANUV geführte schützenswerte Biotope sind im Umkreis von 500 m um das Plangebiet nicht vorhanden.

Sowohl innerhalb des Plangebietes als auch in einem Umkreis von 2 km sind keine FFH (Fauna-Flora-Habitat)- oder Vogelschutzgebiete gemäß den EU-Richtlinien 79/409/EWG gemeldet. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete befinden sich mit einer Entfernung von ca. 8 km südlich des Plangebietes in Stolberg Werther Heide bzw. in einer Entfernung von ca. 7,5 km östlich des Plangebietes bei Kirchberg (Rurtal).

Wasserschutzgebiete sind im Bereich des Plangebietes und der Umgebung nicht festgesetzt.

Eingriffsregelung

Sind auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 18 BNatSchG zu erwarten, so ist über die Vermeidung und den Ausgleich nach § 1a Abs. 3 BauGB zu entscheiden. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Zur Beurteilung der durch die Bauleitplanung ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt.

Artenschutz

Gemäß den §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG müssen bei allen Bauleitplanverfahren die Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden. Hierzu ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen.

Baumschutzsatzung der Stadt Eschweiler

Die Baumschutzsatzung der Stadt Eschweiler regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Geschützte Bäume sind zur erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdungen zu bewahren. Nach der Baumschutzsatzung der Stadt Eschweiler sind Laubbäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr und Nadelbäume mit einem Stammumfang von 100 cm und mehr (jeweils gemessen in 100 cm über dem Erdboden) geschützt. Nicht geschützt sind Obstbäume mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie. Für die Entfernung geschützter Bäume ist eine Ausnahme nach der Baumschutzsatzung erforderlich. Im Genehmigungsbescheid werden entsprechende Ersatzpflanzungen festgelegt.

Bodenschutz (Bundesbodenschutzgesetz)

Gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Leitziel des Bodenschutzes ist es, die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer ungestörten, naturraumspezifischen, biotischen und abiotischen Vielfalt zu erhalten.

Niederschlagswasserbeseitigung (Landeswassergesetz)

Gemäß § 44 Landeswassergesetz NRW wird für Grundstücke, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut werden, gefordert, dass das anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert, verrieselt oder einem ortsnahen Oberflächengewässer zugeführt wird.

Lärmschutz (Bundes-Immissionsschutzgesetz)

Zu den Aufgaben der Bauleitplanung gehört die am Grundgedanken des vorbeugenden Immissionsschutzes (§ 1 BauGB) orientierte Ordnung der baulichen Nutzungen. Diese soll so erfolgen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz).

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERMITTELTEN ERHEBLICHEN UMWELT-AUSWIRKUNGEN

Die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt auf Grundlage der Auswertung der schutzgutbezogenen Daten aus Informationsportalen und den innerhalb dieses Verfahrens eingebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit bzw. der Behörden und Träger öffentlicher Belange.

2.1 Schutzgüter Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstige Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

2.1.1 Biotopstrukturen

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Der Änderungsbereich ist geprägt durch eine intensive Ackernutzung. Biotopstrukturen in Form von Gehölzen sind lediglich entlang der L 228 „Zum Hagelkreuz“ vorhanden. Ansonsten weist das Plangebiet selbst keine ungenutzten Feldraine, Hecken oder Gräben auf. Auch bei den vorhandenen Maststandorten reicht die landwirtschaftliche Nutzung bis unmittelbar an die Fundamente.

Abb. 3: Luftbild des Geltungsbereiches [Quelle: Stadt Eschweiler und Bezirksregierung Köln, Geobasis NRW, 2016]

Zusätzliche Gehölz- und Waldstrukturen befinden sich südwestlich der L 228 innerhalb des IGP, südöstlich des Plangebietes bis zur Kohlebandtrasse sowie entlang der nordöstlichen Plangrenze in Form der bewaldeten Haldenböschung und des Gehölzstreifens entlang eines Grabens. Bis auf den Graben sind alle Gehölz- und Waldstrukturen im Landschaftsplan VII -Eschweiler / Alsdorf- als Landschaftsschutzgebiet bzw. geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt. Der Erhalt und die Entwicklung der Gehölzbestände und sonstigen Biotopstrukturen als Vernetzungsbiotope gelten als wesentliches Leitziel des Landschaftsplans.

Im Änderungsbereich sowie in dessen näherem Umfeld sind keine FFH- oder Vogelschutzgebiete vorhanden.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft bestehen bleiben. Auf Grundlage des bestehenden Planungsrechtes wäre auch künftig eine landwirtschaftliche Nutzung mit unveränderten Biotopstrukturen zu erwarten.

Prognose bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung würde ein Großteil die landwirtschaftlichen Nutzflächen bebaut bzw. versiegelt. Der östliche Teilbereich des Plangebietes ab der Querung der Hochspannungsleitung soll als Waldfläche dargestellt werden. Auf diesen Flächen sollen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden sowie gleichzeitig vielfältig strukturierte Lebensräume und Verbundelemente geschaffen werden.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplans noch nicht darstellbar. Im nachgelagerten verbindlichen Bauleitplan sind die Anforderungen hinsichtlich Lebensraumstrukturen und Biotopverbund zu berücksichtigen.

Bewertung

Wertvolle Biotopstrukturen sind im Änderungsbereich nur im Randbereich vorhanden. Unter Berücksichtigung der angeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden die Auswirkungen der Planungen auf die Biotopstrukturen als gering eingeschätzt.

2.1.2 Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt

Gemäß den §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) müssen bei allen Bauleitplanverfahren die Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden.

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Das Plangebiet ist geprägt durch eine intensive landwirtschaftliche Ackernutzung. Lediglich im Randbereich zur L 228 befindet sich eine Baumhecke aus heimischen Gehölzen. Die Biotopstrukturen in der näheren Umgebung können Vögeln und Kleinsäuger als Lebensraum dienen. Den intensiv genutzten Ackerflächen kommt zwar nur eine geringe Biotopfunktion zu; sie können jedoch als Lebensraum für typische Offenlandarten der Agrarlandschaft (Feldlerche, Kiebitz) sowie als Nahrungs- und Jagdgebiet weiterer Arten dienen.

Im weiteren Verfahren wird zur Abklärung des Artenspektrums eine Artenschutzprüfung vorgenommen. Ausgangslage der artenschutzrechtlichen Bewertungen für das Plangebiet ist das Messtischblatt 5103 (Eschweiler) der LANUV. Hier werden die potentiell vorkommenden Arten aufgeführt. Im weiteren Verfahren sind diese dann genauer auf ihr Vorkommen zu verifizieren.

Konkrete Kenntnisse über das Vorkommen planungsrelevanter Arten z.B. über das Landschaftsinformationssystem „LINFOS“ liegen derzeit für den Änderungsbereich nicht vor.

Bei Nichtdurchführung der Planung blieben die Lebensräume für Tiere unverändert, da wesentliche Veränderungen des Umweltzustands gegenüber dem Bestand nicht zu erwarten sind. Auf Grundlage des bestehenden Planungsrechtes ist auch künftig eine landwirtschaftliche Nutzung möglich. Die vorhandenen Lebensräume blieben unverändert erhalten.

Prognose bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planungen geht ein Großteil der Fläche als Lebensraum für Tiere verloren. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen jedoch noch keine Kenntnisse über das Vorhandensein planungsrelevanter Arten im Änderungsbereich vor, so dass konkrete Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung noch nicht benannt werden können. Im Bereich der zukünftigen „Waldflächen“ sollen reich strukturierte Lebensräume für die heimische Tierwelt entwickelt werden.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Rahmen der durchzuführenden Artenschutzprüfung werden konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen festgelegt.

Bewertung

Eine Bewertung der Auswirkungen erfolgt nach Vorlage der Untersuchungen.

2.1.3 Landschafts- / Ortsbild

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Naturräumlich zählt das Plangebiet zur Aldenhovener Lössplatte, einem Ausläufer der Jülicher Börde. Gekennzeichnet ist dieses Gebiet durch meist ebenes Gelände mit nur sanften Hügeln. Hauptsächlich wird die relativ dicht besiedelte Landschaft landwirtschaftlich genutzt, vor allem die wieder aufgefüllten Flächen der ehemaligen Braunkohle-Tagebaubetriebe. Das Plangebiet liegt inmitten dieser rekultivierten Bergbaufolgelandschaften, die neue künstliche Strukturen in Form von Abraumhalden und der Böschungen der Kohlebandtrasse aufweist. Bedingt durch diese Besonderheiten weist der Bereich ein für die Bördelandschaft relativ bewegtes Relief mit verhältnismäßig hohem Waldanteil auf. Insbesondere der IGP im Südwesten des Plangebietes und die unmittelbar östlich anschließenden Böschungsbereiche der Halden und Deponien sind mit Laubmischgehölzen bestockt und abwechslungsreich mit Wildkrautfluren durchzogen. Weitere bereits umgesetzte Ausgleichsmaßnahmen (LB 2.4-62 bis LB 2.4-64) verschiedener Projekte wurden als Verbundelemente sinnvoll angegliedert.

Das Plangebiet liegt zwischen den Flächen der ehemaligen Braunkohle-Tagebaue „Zukunft alt“ im Südwesten, „Zukunft West“ im Norden und „Inden I“ im Nordosten. Die Flächen des Plangebietes selbst wurden nicht abgebaggert. Sie unterliegen einer intensiven ackerbaulichen Nutzung, die bis

unmittelbar an die Wege heranreicht. Ausgeprägte Feldraine sind auch im Bereich der Maststandorte innerhalb der Ackerflächen nicht vorhanden. Die südwestliche Grenze des Plangebietes verläuft unmittelbar entlang der L 228, die in diesem Bereich Straßenbegleitgrün in Form von Baumreihen und Baumhecken aus standortgerechten heimischen Gehölzen entlang eines Grabens aufweist. Eine Hochspannungsfreileitung verläuft parallel zur L 228 und durchschneidet das Plangebiet in Südost/Nordwest-Richtung. Eine weitere Hochspannungsleitung quert das Plangebiet in Nord/Süd-Richtung.

Im Änderungsbereich sowie in dessen näherem Umfeld sind keine FFH- oder Vogelschutzgebiete vorhanden. Auch geschützte Biotope gemäß Bundesnaturschutzgesetz und Landesnaturschutzgesetz NRW sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht vorhanden.

Das Landschaftsbild im näheren Umfeld wird neben den beschriebenen Grünstrukturen auch durch einen bereits hohen Anteil baulicher Einrichtungen geprägt und somit vorbelastet. Hierzu zählen die bebauten und versiegelten Gewerbeflächen des IGPs im Westen/Südwesten, das RWE-Braunkohlekraftwerk und die Müllverbrennungsanlage mit jeweiligem Betriebsgelände im Südosten, Hochspannungsfreileitungen, die das Plangebiet queren und zwei Windenergieanlagen im Osten auf dem Haldenplateau. Nördlich des Plangebietes liegen neben Ackerflächen an der Straße Zum Hagelkreuz auch mehrere landwirtschaftliche Hofstellen und das Reit- und Therapiezentrum Lohner Hof.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft bestehen bleiben. Auf Grundlage des bestehenden Planungsrechtes wäre auch künftig eine landwirtschaftliche Nutzung mit unverändertem Landschaftsbild zu erwarten.

Prognose bei Durchführung der Planung

Durch das Planvorhaben wird die Möglichkeit geschaffen, weitere Flächen zu versiegeln. Die Versiegelung geht einher mit dem Verlust an Lebensräumen. Diese Eingriffe in Natur und Landschaft sind in einem landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu ermitteln und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation der Eingriffe zu entwickeln. Auf den dargestellten Flächen für „Wald“ soll zumindest ein Teil der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen durch die Planung werden im Zuge des zu erstellenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrages zum Bebauungsplan festgelegt. Hierzu sind die dargestellten Flächen für „Wald“ entsprechend zu entwickeln.

Bewertung

Die Auswirkung der Planungen auf Landschafts- und Ortsbild werden aufgrund der Vorbelastungen als mittel eingeschätzt.

2.2 Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima

2.2.1 Fläche

Mit der Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, 08.09.2017) wurde die „Fläche“ als neues zu betrachtende Schutzgut aufgenommen. Dabei wird die funktionale Bedeutung von Flächen über die restlichen Schutzgüter (Boden, Biotope, Wasser, Klima, Landschaftsbild) betrachtet. Im Wesentlichen ist beim Schutzgut Fläche ein Minimierungsgebot, ähnlich der Bodenschutzklausel zu verfolgen. Der Verbrauch und die Neuversiegelung von landwirtschaftlich oder als Wald genutzten Flächen ist so gering wie möglich zu halten.

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Der Änderungsbereich wird derzeit durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt und ist somit überwiegend unversiegelt. Lediglich die vorhandenen Wirtschaftswege und die Mastfundamente der Freileitungen sind versiegelt.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die landwirtschaftlichen Nutzflächen erhalten und die Flächen unversiegelt.

Prognose bei Durchführung der Planung

Mit der Durchführung der Planung und der anschließenden Aufstellung eines verbindlichen Bebauungsplans werden die Voraussetzungen für die Bebauung eines Großteils der Flächen geschaffen. Die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen werden als Gewerbeflächen und in einem Teilbereich als Waldflächen dargestellt. Hierdurch gehen im Bereich der zukünftigen Gewerbeflächen die bislang offenen unbebauten Flächen verloren; es wird eine großflächige Versiegelung ermöglicht. Im Bereich der dargestellten Waldflächen wird die Fläche geschützt.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung wird durch Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) innerhalb der „gewerblichen Bauflächen“ der mögliche Versiegelungsgrad begrenzt. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachhaltiger Auswirkungen werden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag festgelegt. Innerhalb der Fläche für „Wald“ können die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im nachfolgenden Bebauungsplan festgesetzt und dort zumindest teilweise entsprechend umgesetzt werden.

Bewertung

Die Auswirkungen der Planungen auf den Flächenverbrauch werden als hoch eingeschätzt.

2.2.2 Boden

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Der Änderungsbereich befindet sich in einem Raum, der durch den Braunkohletagebau geprägt und überprägt ist. Das Plangebiet selbst liegt zwischen den ehemaligen Braunkohletagebauen „Zukunft alt“ und „Inden I“ und wurde nicht abgebaut. Hier kommen als typisch gewachsenen Böden der Börde mittel- bis gut basenhaltige Parabraunerden in unterschiedlicher Ausprägung aus Löß vor. Die

vorherrschende Bodenart ist schluffiger Lehm. Bodengefüge und Bodenleben sind hier mit den Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung noch vorhanden.

Ackerflächen kommt generell nur eine eingeschränkte Bodenfunktion zu, da sie in Abhängigkeit von der Fruchtfolge und Bewirtschaftungsform ständige Störungen erfahren und zudem durch die Anwendung von Düngern bzw. Pflanzenbehandlungs- und Schutzmitteln vorbelastet sind.

Bei Nichtdurchführung der Planung erfolgt keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme; die Bodenverhältnisse bleiben unverändert. Der Boden mit seinen Funktionen als Lebensraum für Tiere, Pflanzen, Bodenorganismen und als Bestandteil des Naturhaushaltes bleibt erhalten; Bodengefüge und Bodenleben bleiben erhalten. Es ist weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung möglich.

Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche (G)“ und in eine Fläche für „Wald“ ergibt sich noch kein Baurecht. Gleichwohl werden die Voraussetzungen für die Entwicklung eines Baugebietes geschaffen, auf dessen Grundlage dann Gewerbebetriebe angesiedelt werden können. Mit der Erschließung und der Ansiedlung von Gewerbebetrieben geht die Versiegelung von Boden einher. Die Planänderung bereitet somit die Versiegelung des überwiegenden Teils der Bodenoberfläche vor. Der Boden mit seinen Funktionen für den Naturhaushalt geht in diesen Bereich verloren. Bei der vorgesehenen Waldfläche ergibt sich hingegen eine positive Entwicklung für den Boden. Hier entfallen die Störungen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung (Umbruch, Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmittel). Der Boden mit seinen Funktionen als Lebensraum für Tiere, Pflanzen, Bodenorganismen und als Bestandteil des Naturhaushaltes bleibt erhalten; Bodengefüge und Bodenleben bleiben in überwiegend ungestörter Form erhalten.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung wird durch Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) innerhalb der „gewerblichen Bauflächen“ der mögliche Versiegelungsgrad begrenzt. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachhaltiger Auswirkungen werden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag festgelegt. Innerhalb der Fläche für „Wald“ können die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im nachfolgenden Bebauungsplan festgesetzt und dort zumindest teilweise entsprechend umgesetzt werden.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung werden die Auswirkungen auf den Boden als mittel-hoch eingestuft.

Altlasten / Kampfmittel

Altlasten oder sonstige Böden mit schädlichen Verunreinigungen sind im Änderungsbereich nicht bekannt und werden auch nicht vermutet.

2.2.3 Wasser und Grundwasser

Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Unmittelbar entlang der östlichen Grenze des Plangebietes verläuft am Fuße der Haldenböschung und weiter nördlich entlang des Wirtschaftsweges ein Graben. Entlang der L 228 an der Südwestgrenze verläuft ebenfalls ein Straßenbegleitender Graben.

Der Grundwasserspiegel liegt bei rd. 138 m üNN und somit ca. 15 m unter der Geländeoberfläche (Grundwasserflurabstand). Die Grundwasserfließrichtung ist nach Nordosten gerichtet.

Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Bei Nichtdurchführung der Planung kann das anfallende Niederschlagswasser weiterhin über die offene Bodenfläche versickern und zur Neubildung von Grundwasser beitragen.

Prognose bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung werden „gewerblichen Bauflächen“ großflächig versiegelt. Das anfallende Niederschlagswasser kann nicht unmittelbar auf der offenen Bodenoberfläche versickern; die Grundwasserneubildungsrate wird sinken. Im Zuge der Aufstellung des verbindlichen Bauleitplans ist zu klären, wie mit dem anfallenden Niederschlagswasser umzugehen ist. Im Bereich der zukünftigen Flächen für „Wald“ kann das Niederschlagswasser weiter versickern.

Aufgrund des auch in Zukunft relativ großen Grundwasserflurabstandes ist eine Verschmutzung des Grundwassers durch die Bebauung bei ordnungsgemäßer Abwasserbehandlung nicht zu befürchten.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Grundwasser sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu erarbeiten und festzulegen.

Bewertung

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Grundwasser sind als mittel-hoch zu bewerten.

2.2.4 Luft und Klima

Neben den Auswirkungen auf das Klima (z.B. Ausmaß der Treibhausgasemissionen) ist hier auch die Anfälligkeit der Planung gegenüber den Folgen des Klimawandels zu betrachten.

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Plangebiet selbst sind bis auf temporär eingesetzte landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge keine Emissionsquellen vorhanden. Aktuelle Daten zur Luftbelastung aus dem Umfeld liegen nicht vor. Eine Vorbelastung der Luft geht jedoch bereits von der benachbarten L228 sowie dem Verkehr des westlich gelegen Industrie- und Gewerbeparks aus. Weitere Emissionsquellen in der näheren Um-

gebung sind südlich bis südöstlich durch die Müllverbrennungsanlage und das Braunkohlekraftwerk gegeben.

Die kleinklimatischen Verhältnisse im Umfeld des Plangebietes werden durch unterschiedliche Strukturen und Nutzungen geprägt. Aufgrund der ackerbaulichen Nutzung und der fehlenden größeren Gehölzstrukturen werden die Flächen des Plangebietes im „Stadtökologischen Beitrag zum Stadtentwicklungskonzept Eschweiler“ (2002) dem Freilandklima zugeordnet. Hierzu zählen auch die landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich des Plangebietes und östlich auf den Halden. Das Freiland ist durch eine große Temperaturamplitude gekennzeichnet. Die einzelnen Feldstrukturen heizen sich tagsüber unterschiedlich stark auf und kühlen nachts ab. Damit übernehmen sie eine wichtige Funktion bei der Produktion von nächtlicher Kaltluft, die dann entlang natürlicher Leitlinien talwärts in bebaute Bereiche fließen kann. Aufgrund der vorhandenen Topographie ist mit einem Kaltluftabfluss von den Flächen in südlicher bis südöstlicher Richtung auszugehen.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Verkehrssituation mit ihren Schadstoffbelastungen für die Luft unverändert. Das Gebiet mit seiner Klimafunktion „Freilandklima“ bleibt erhalten.

Prognose bei Durchführung der Planung

Mit der Darstellung einer gewerblichen Baufläche und anschließender Aufstellung eines Bebauungsplans werden die Voraussetzungen geschaffen, Gewerbebetriebe anzusiedeln. Diese Ansiedlung wird zumindest mit der Erhöhung von Verkehrsströmen und somit von Luftschadstoffen verbunden sein. Inwieweit emittierendes Gewerbe angesiedelt werden soll, kann erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geklärt und entsprechend behandelt werden.

Durch die geänderte Darstellung der Art der Nutzung im Flächennutzungsplan von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Bauflächen (G)“ wird eine Veränderung der Oberflächenstruktur bzw. Versiegelung der offenen Bodenfläche vorbereitet. Das jetzige Freilandklima mit den positiven Aspekten für die Kaltluftbildung wird sich zu einem Gewerbeklima verändern. Stärkere Erwärmung versiegelter/bebauter Flächen, geringere Luftfeuchtigkeit durch fehlende Grünstrukturen, reduzierte Windgeschwindigkeiten und damit schlechtere Austauschbedingungen sind typische Merkmale des Gewerbeklimas.

Die dargestellten Waldflächen werden selbst keine Emissionsquellen enthalten und sich eher positiv auf das Lokalklima auswirken. Mit den unmittelbar anschließenden Grünstrukturen kann sich hier in Zukunft ein ausgeglichenes Klima kleiner Waldflächen entwickeln.

Folgen des Klimawandels sind u.a. das häufigere Auftreten von Sturmereignissen und Starkniederschlägen sowie Trockenperioden. Der Umgang mit den oft räumlich begrenzt anfallenden Niederschlägen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu klären.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans nicht darstellbar. Im nachgelagerten verbindlichen Bauleitplan sind etwa die Festsetzung einer ausreichenden Durchgrünung des Gebietes sowie die Vorgabe zur Durchführung von Dachbegrünungen denkbar. Hier sind auch Regelungen hinsichtlich der Zulässigkeit von einzelnen Betrieben zu treffen. Hinsichtlich der Entwicklung der dargestellten Waldfläche sind Festsetzungen im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu treffen, die auch die Belange des Lokalklima berücksichtigen.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung sind durch die Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen/Veränderungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten. Die Auswirkungen sind unter Berücksichtigung noch festzulegender Vermeidung- und Verminderungsmaßnahmen insgesamt als gering-mittel einzuschätzen.

2.3 Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt

Im Sinne einer Daseinsvorsorge ist die Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig, d.h. auch für zukünftige Generationen, zu bewahren und zu entwickeln. Die Betrachtung des Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit zielt vorrangig auf die Aspekte des gesundheitlichen Wohlbefindens ab. Diese werden in Zusammenhang mit der Daseinsgrundfunktion gebracht (Wohnen, Arbeiten, Kommunikation, in Gemeinschaft leben, Bildung, Versorgung und Erholung). Zu berücksichtigen sind daher die Wohn-, Wohnumfeld- sowie die Erholungsfunktion. Neben dem indirekten Schutz durch Sicherung der übrigen Schutzgüter sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie quantitativ und qualitativ ausreichender Erholungsraum für den Menschen gesichert werden.

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

In einer Entfernung von ca. 80-300 m nördlich zum Plangebiet liegen mehrere landwirtschaftliche Hofstellen sowie das Reit- und Therapiezentrum Lohner Hof. Für diese Bebauung besteht bereits eine Vorbelastung durch den IGP.

Die Flächen der 23. FNP-Änderung werden derzeit durch einen, für die Erholungsnutzung untergeordneten landwirtschaftlichen Weg, der keinen direkten Anschluss an die L 228 bzw. den parallel geführten Radweg hat, gequert. Weitere Wege verlaufen unmittelbar an der Grenze des Plangebietes. Aufgrund der Lage des Plangebietes zwischen Straßen (L 11 und L 228), der Deponie im Norden und der Kohlebandtrasse im Süden ist der gesamt Raum für die Erholungsnutzung relativ begrenzt und daher wenig attraktiv.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Wege unverändert erhalten bleiben.

Prognose bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung mit nachgelagertem Bebauungsplan würde die untergeordnete Wegeverbindung innerhalb des Änderungsbereiches verloren gehen. Die am Rande des Gebietes verlaufenden Wege können ggfls. erhalten werden. Die Attraktivität des Raumes für Erholungssuchende wäre nach wie vor als gering einzuschätzen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die Voraussetzungen zur Errichtung von Gewerbebetrieben geschaffen. Diese werden je nach zulässiger Geschossigkeit für die nördlich gelegenen Hofstellen zusätzlich zur Bebauung des IGP visuell in Erscheinung treten.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der Auswirkungen können erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt werden.

Bewertung

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung werden insgesamt als gering-mittel eingeschätzt.

2.4 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Änderungsbereich sind keine in der Denkmalliste eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler vorhanden.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Situation für die vorhandenen Sachgüter unverändert.

Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die Planung sind keine Baudenkmäler betroffen. Da der Bereich der Flächennutzungsplanänderung nicht direkt vom Braunkohletagebau betroffen war, können bodendenkmalpflegerische Belange nicht ausgeschlossen werden.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Da keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Baudenkmäler zu erwarten sind, werden auch keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich derselben erforderlich. Bodendenkmalpflegerischen Belange sind im weiteren Verfahren zu prüfen.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich sind Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter als gering einzustufen.

2.5 Erneuerbare Energien

Die mit der Flächennutzungsplanänderung vollzogenen Planungen stehen einer zukünftigen Nutzung erneuerbarer Energien nicht entgegen.

2.6 Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Umweltmedien

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern auch die Wechselwirkungen zwischen diesen zu berücksichtigen. Der Begriff ‚Wechselwirkungen' umfasst die in der Umwelt ablaufenden Prozesse.

Zwischen den in den vorangegangenen Kapiteln beschriebenen Schutzgütern bzw. Umweltmedien bestehen vielfältige Verflechtungen und entsprechende Wechselwirkungen. Allerdings sind keine über die bereits schutzgutbezogen benannten Auswirkungen hinausgehenden, sich gegenseitig verstärkenden Wirkungen erkennbar. Auf eine spezielle Betrachtung im Umweltbericht wird daher verzichtet.

2.7 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programme auf die Schutzgüter. Dies schließt auch solche Auswirkungen des Vorhabens ein,

die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle (gefährliche Stoffe) oder Katastrophen (Wetterextreme infolge des Klimawandels, Erdbeben pp.) für das Vorhaben relevant sind.

Die Richtlinie 2012/18/EU vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, gilt für Betriebe, in denen bestimmte Mengen dieser Stoffe vorhanden sind ("Seveso-III-Richtlinie"). Maßgebend ist das Vorhandensein in Mengen oberhalb einer Schwelle, die im Anhang der Richtlinie festgelegt ist. Für diese Betriebe gelten besondere Anforderungen an die Anlagensicherheit.

Im Abstand von 1.500 m zum Änderungsbereich befinden sich keine Betriebe, von denen schädliche Auswirkungen im Sinne der Richtlinie 2012/18/EU ausgehen. Die Zulässigkeit von Betrieben innerhalb des Plangebietes wird im verbindlichen Bauleitplan geregelt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erkennbar.

2.8 In Betracht kommende Planungsalternativen

Bei den Flächen handelt es sich um ein weitgehend konfliktfreies, verkehrstechnisch sehr gut angebundenes Gebiet entlang der L228. Diese Fläche steht im direkten Zusammenhang mit dem IGP, sodass eine städtebauliche und funktionale Verknüpfung naheliegt. Standortalternativen, welche die vorgenannten Kriterien in gleichem Maße erfüllen bzw. mit geringeren Umweltauswirkungen zu realisieren wären, sind in Eschweiler nicht ersichtlich.

2.9 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Nach dem derzeitigen Wissensstand sind die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter „Fläche“, „Boden“ und „Wasser/Grundwasser“ als hoch bzw. mittel bis hoch einzuschätzen. Im weiteren Verfahren werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich dieser Auswirkungen erarbeitet, bewertet und entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt. Die Auswirkungen auf die restlichen Schutzgüter „Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt“, „Wasser und Grundwasser“, „Luft und Klima“, „Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt“ sowie „Kultur- und Sachgüter“ werden unter Berücksichtigung der bereit angeführten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich gering bis mittel eingestuft.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG

3.1 Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen durch die 23. Änderung des Flächennutzungsplans – Nordöstlich IGP – erfolgte verbal argumentativ.

Die Umweltauswirkungen werden in drei Stufen (gering, mittel und hoch) bewertet. Dabei ist die Ausgleichbarkeit von Beeinträchtigungen von großer Bedeutung.

Die Aussagen zu den einzelnen Schutzgütern wurden verschiedenen Informationssystemen, bestehenden Satzungen und Kartengrundlagen entnommen. Konkrete Untersuchungen und Gutachten zum Plangebiet liegen noch nicht vor. Die zusammengetragenen Daten werden im Rahmen des Verfahrens entsprechend den eingehenden Hinweisen und Stellungnahmen der Fachbehörden bzw. nach Vorlage der Ergebnisse der erforderlichen Fachuntersuchungen laufend aktualisiert.

Konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich nicht ergeben.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Angaben zu einem ggfls. erforderlichen Monitoring können erst nach Festlegung der konkreten Maßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gemacht werden.

3.3 Zusammenfassung

Ziel der Planung ist die Entwicklung eines Faktor-X-Gewerbegebietes für ressourcenschonende, umweltfreundliche, klimawandel- und strukturwandelsichere Gewerbebetriebe. Hierzu soll das Konzept des IGP „Arbeiten im Park“ auf dieser nordöstlich des IGP gelegenen, ca. 16,1 ha großen Fläche weitergeführt werden. Als erster Planungsschritt zur Realisierung des Vorhabens ist die Änderung der Flächennutzungsplandarstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche (G)“ erforderlich. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans soll parallel ein Verfahren zur Änderung des Regionalplans begonnen werden, mit dem Ziel der Ausweisung eines „Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ für die hier betrachteten Flächen.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans entsteht noch kein Baurecht. Dieses wird im nachgelagerten verbindlichen Bauleitplan geschaffen. Der Flächennutzungsplan ebnet jedoch den Weg hin zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben auf dem größten Teil der Fläche und somit zur Versiegelung von Boden sowie zum Flächenverbrauch in einem erheblichen Umfang. Auch wenn es sich hier um landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen handelt, geht der Boden durch die Versiegelung als Lebensraum für Tiere, Pflanzen, Bodenorganismen und als Bestandteil des Naturhaushaltes verloren. Aufgrund des großflächigen Verlustes werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser/Grundwasser zunächst als hoch bzw. mittel bis hoch eingeschätzt. Eine genaue Bewertung und Einschätzung wird erst nach Vorlage entsprechender Untersuchungen bzw. daraus resultierender Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen möglich sein. Die Festsetzung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt dann im verbindlichen Bebauungsplan.

Das Plangebiet wird durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Grünstrukturen sind nur in Form des Straßenbegleitgrüns entlang der unmittelbar angrenzenden L 228 vorhanden. Ausgeprä-

te Feldraine und Wildkrautflächen fehlen. Über das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des Plangebietes keine konkreten Hinweise vor. Im weiteren Verfahren wird eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Die durch die Planaufstellung bzw. die nachgelagerte verbindliche Bauleitplanung ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens in einem zu erstellenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrag ermittelt und bewertet. Aus den Ergebnissen werden dann Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erarbeitet und entsprechend festgesetzt.

3.4 Verwendete Quellen

Folgende Informationsquellen wurden im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans zugrunde gelegt:

- Auskunftssystem BK50 mit Karte der schutzwürdigen Böden, Geologisches Landesamt NRW,
- Landschaftsplan VII -Eschweiler/Alsdorf- der StädteRegion Aachen, Stand: 26.09.2014
- Stadtökologischer Beitrag zum Stadtentwicklungskonzept Eschweiler; BKR Aachen, Dezember 2002
- LINFOS Fachinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
- Machbarkeitsstudie mit dreistufigem Werkstattverfahren zur Entwicklung des Industriekreuzes Weisweiler-Inden-Stolberg, NRW.URBAN, Düsseldorf, 30.04.2018

Eschweiler, den 13.02.2020

gez. F. Schoop